

Spielhallenmindestabstands-Verordnung der Stadt Elsfleth

Aufgrund des § 10 Abs. 2 des Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Art.8 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds.GVBl. S.301), hat der Rat der Stadt Elsfleth für das Gemeindegebiet der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am 25.04.2019 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung der Stadt Elsfleth über den Mindestabstand von Spielhallen im Gemeindegebiet der Stadt Elsfleth (Spielhallenmindestabstands-VO), § 1 Mindestabstand von Spielhallen: Zwischen Spielhallen im Sinne des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) und des NGLüSpG ist im gesamten Gebiet der Stadt Elsfleth ein Mindestabstand von 500 Metern (Luftlinie) einzuhalten. **§ 2 Inkrafttreten:** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Verordnung **in Kraft**. Die rechtskräftige Verordnung liegt im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 7, während der Sprechzeiten, zur Einsicht aus. Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Elsfleth: www.elsfleth.de/Politik und Verwaltung/Öffentliche Auslegungen und im Aushangkasten beim Rathaus. Kurzbegründung: Der Abstand von 500 m ist notwendig, um das Ortsbild zu schützen. Der Gebietscharakter ist ansonsten gefährdet.

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin